

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626; ZPO §§ 139, 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 2/74

Urteil des BAG vom 10. Februar 1975

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 2/74

1 Sa 451/73 Niedersachsen

Urteilstenor
zugestellt am
10. Februar 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
in der Sitzung vom 6. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehren-
amtlichen Richter Schwarz und Baerbaum für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. Oktober 1973
- 1 Sa 451/73 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1965 bei dem beklagten Verein als Wirtschaftsverwalter und Sachbearbeiter für Liegenschafts-sachen tätig. Er war Mitglied des Betriebsrats.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 1972 kündigte der beklagte Verein dem Kläger fristlos, nachdem der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung zugestimmt hatte. Der beklagte Verein hat die Kündigung im wesentlichen darauf gestützt, der Kläger habe sich eines groben Vertrauensbruchs schuldig gemacht, da er den Vorstand des beklagten Vereins nicht darauf hingewiesen habe, daß das Wohnheim I außerhalb des dafür vorgesehenen und vermessenen Grundstückteils errichtet worden sei. Der Kläger habe Anfang Dezember 1972 gegenüber Angestellten des beklagten Vereins erklärt, der Neubau stehe auf dem falschen Grundstück und auf Befragen gewantwortet, er, der Kläger, sei doch nicht "doof", die Herren vom Vorstand sollten dies mal selbst herausfinden, sie seien doch sonst so schlau.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung und auf Zahlung der Weihnachtsgratifikation für 1972 in Höhe von DM 1.100,-- nebst Zinsen erhoben. Er hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und unter Beweisangebot vorgetragen, er habe erst von dem Kassierer D im November 1972 von der falschen Vermessung erfahren. Nachdem er am 17. November 1972 erstmalig von der falschen Abmarkung gehört habe, habe er dies abends aufgeregt seiner Ehefrau berichtet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Feststellungsklage weiter. Der beklagte Verein bittet, die Revision zurückzuweisen.

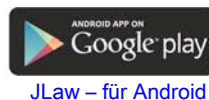
Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

I. Daß der Betriebsrat des beklagten Vereins der außerordentlichen Kündigung des Klägers vor Ausspruch zugestimmt hat, ist nicht mehr streitig. Zwar hat der Kläger dies in erster Instanz bestritten. Aus dem bei den Vorakten befindlichen Protokoll der Betriebsratssitzung vom 11. Dezember 1972 ergibt sich aber, daß der Betriebsrat der außerordentlichen Kündigung zugestimmt hat. Dies hat das Arbeitsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich festgestellt und insoweit hat der Kläger auch in der Revision nichts mehr vorgetragen.

II. Es bestehen auch keine Zweifel daran, daß der beklagte Verein die außerordentliche Kündigung vom 11. Dezember 1972 innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB ausgesprochen hat. Der beklagte Verein hat vorgetragen, sein Vorstand habe von den Gründen, die zur Kündigung geführt hätten, erst im Dezember 1972 erfahren. Dies haben die Zeugen K und P bestätigt, und der Kläger hat sich insoweit gegen die schon vom Arbeitsgericht getroffenen Feststellungen weder im Berufungsverfahren noch in der Revisionsbegründung gewandt.

III. Die von dem Landesarbeitsgericht gegebene Begründung für die Annahme eines wichtigen Grundes nach § 626 Abs. 1 BGB ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB kann revisionsrechtlich nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Tatrichter von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der, unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles, geeignet ist, überhaupt einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abzugeben. Zum Rechtsbegriff des wichtigen Grundes und seiner richtigen Anwendung gehört weiter die Prüfung und Abwägung, ob und inwieweit demjenigen, der eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ausspricht, zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung fortzusetzen oder nicht. Der Begriff des wichtigen Grundes ist demnach nur dann richtig erkannt und richtig angewendet, wenn sich diese Zumutbarkeitsprüfung auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles erstreckt



- 4 -

und diese vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abwägt (vgl. BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 70 HGB). Die tatsächlichen Feststellungen, die das Landesarbeitsgericht der Kündigung zugrundegelegt hat, sind für das Revisionsgericht bindend, soweit sie nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffen worden sind. Bei Anlegung dieses Prüfungsmaßstabes sind keine Rechtsfehler festzustellen.

2. Die von dem beklagten Verein dem Kläger vorgeworfenen und vom Landesarbeitsgericht als erwiesen angesehenen Pflichtverletzungen sind an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB abzugeben.

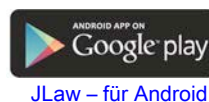
Der Kläger versucht sich erfolglos mit dem Hinweis zu entlasten, das Neubauprojekt "Wohnheim I" habe nicht zu seinem Aufgabengebiet gehört. An dem Abmarkungstermin am 30. September 1970 habe nicht er, sondern Herr M für den beklagten Verein teilgenommen. Der Kläger erkennt, daß das Landesarbeitsgericht die fristlose Kündigung deshalb für wirksam angesehen hat, weil erwiesen sei, daß der Kläger im November 1972 Angestellten des beklagten Vereins mitgeteilt hat, daß er schon bei der Errichtung des Gebäudes gewußt habe, daß es auf einem falschen Grundstück stehe, ohne davon den Vorstand des Beklagten zu unterrichten. Diese Treupflichtverletzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger bei der Abmarkung des Grundstücks selbst nicht zugegen war. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht allein darauf abgestellt, daß der Kläger von der falschen Vermessung wußte und als Sachbearbeiter für Liegenschaftsachen dem Vorstand rechtzeitig davon hätte berichten müssen.

3. Die Revision rügt, entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hätten die Aussagen der in I. Instanz vernommenen Zeugen keinen Beweis dafür erbracht, daß der Kläger tatsächlich von der falschen Vermessung Kenntnis gehabt habe. Eine Treupflichtverletzung des Klägers könne aus

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diesen Aussagen nicht entnommen werden. Der Kläger habe von vornherein die Richtigkeit dieser Zeugenaussagen bestritten.

a) Soweit der Kläger mit diesem Angriff rügen will, das Landesarbeitsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO die Beweise falsch gewürdigt oder daraus falsche Schlußfolgerungen gezogen, kann dem nicht gefolgt werden. Die Revision erkennt, daß zum einen das Wohnheim tatsächlich auf einem falschen Grundstück errichtet worden ist, und daß der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mehreren Angestellten des beklagten Vereins davon berichtet hat. Fest steht auch, daß der Vorstand des beklagten Vereins zu diesem Zeitpunkt von der falschen Vermessung keine Kenntnis hatte. Unverständlich sind insofern die Ausführungen der Revision, nach den Zeugenaussagen stehe überhaupt noch nicht fest, daß der Kläger von der falschen Vermessung gewußt habe. Gerade dies hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der in I. Instanz vernommenen Zeugen festgestellt. Die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters ist nur beschränkt nachprüfbar und die Revision hat nicht ausreichend gerügt, aus welchem Grunde das Landesarbeitsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht umfassend und widerspruchsfrei gewürdigt habe (BAG 7, 51 [63] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG und AP Nr. 3 zu § 58o ZPO).

b) Entgegen der Auffassung der Revision gibt es insbesondere keinen Erfahrungssatz, daß der Kläger selbst dann, wenn er die von den Zeugen bekundeten Äußerungen gemacht haben sollte, gleichwohl die falsche Vermessung tatsächlich nicht gekannt zu haben braucht.

4. Nicht durchdringen kann die Revision mit der weiteren Rüge, es hätten aufgrund der von ihm angetretenen Beweise, daß er erst im November von der falschen Abmarkung erfahren habe und bei der Abmarkung gar nicht dabei gewesen sei, von vornherein erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Aussagen der in I. Instanz vernommenen Zeugen bestanden. Es ist nicht ersichtlich, warum an der Glaubwürdigkeit



- 6 -

der Zeugenaussagen Bedenken bestehen sollen, weil der Kläger an dem Abmarkungstermin nicht teilgenommen hat. Dies ist von dem beklagten Verein niemals behauptet worden und für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen unerheblich. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß es nicht darauf ankommt, ob der Kläger an dem Vermessungs- und Abmarkungstermin teilgenommen hat, weil der Kläger seine Kenntnisse auch aus anderen Quellen bezogen haben kann. Daß der Kläger von der falschen Abmarkung längst wußte, hat das Berufungsgericht aufgrund der Zeugenaussagen festgestellt. Dem Kläger wird nicht vorgeworfen, er hätte die falsche Abmarkung verhindern können, weil er Sachbearbeiter für Liegenschaftssachen gewesen sei; die außerordentliche Kündigung wird darauf gestützt, der Kläger habe trotz Kenntnis - gleich woher - von der falschen Abmarkung den Vorstand des Vereins nicht unterrichtet. Es kommt demzufolge nicht darauf an, ob dem Kläger ein Verschulden bei der Vermessung unterlaufen ist, bzw. ob er an der Vermessung teilnehmen mußte. Die schwere Treuepflichtverletzung sieht das Landesarbeitsgericht allein deshalb als gegeben an, weil der Kläger den Vorstand des beklagten Vereins von den Baumaßnahmen auf einem falschen Grundstück nicht unterrichtet hat, obwohl der aufgrund seiner Stellung dazu verpflichtet war. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

5. Zu Recht hat auch das Landesarbeitsgericht die vom Kläger im Berufsverfahren angetretenen Beweise nicht erhoben, die sich auf folgende Behauptungen bezogen:

Er habe erst von dem Kassierer des Vereins, Herrn D -
, von der falschen Abmarkung erfahren. Der Kassierer
D habe im November 1972 im Vermessungsbüro F -
angerufen und um Unterlagen gebeten. Er habe dort mit
einem Angestellten des Vermessungsbüros namens W
gesprachen. Zum Beweis dafür hat sich der Kläger auf das
Zeugnis des Vermessungstechnikers berufen.

Der Kläger hat ferner behauptet, am 17. November 1972



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

habe er erstmalig von der falschen Abmarkung erfahren. Er habe dies abends aufgeregt seiner Frau berichtet. Für diesen Vortrag hat der Kläger Beweis angetreten durch Vernehmung seiner Ehefrau.

Diesen Beweisanträgen brauchte das Landesarbeitsgericht nicht nachzugehen, denn sie waren auf die Feststellung unerheblicher Tatsachen gerichtet. Im Streitfall hat das Landesarbeitsgericht die Bedeutungslosigkeit der unter Beweis gestellten Tatsachen näher dargelegt. Es hat ausgeführt, das erste Beweisangebot sei unerheblich, weil der Kläger nicht vorgetragen hatte, inwiefern der Zeuge bekunden könne, daß der Kläger erstmalig von D von der falschen Abmarkung erfahren habe. Diese Begründung ist zutreffend, denn die Bekundung des Zeugen wäre nicht geeignet gewesen, die Behauptung der Beklagten von der früheren Kenntnis des Klägers auszuräumen.

Nichts anderes gilt, soweit das Berufungsgericht nicht dem Beweisantrag des Klägers gefolgt ist, dessen Ehefrau zu vernehmen. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß damit nicht der Beweis hätte erbracht werden können, daß der Kläger erst am 17. November 1972 von der falschen Abmarkung erfahren hatte.

6. Nicht durchdringen kann der Kläger schließlich mit der Rüge der Verletzung von § 139 ZPO. Das Landesarbeitsgericht hat die Beweisanträge nicht deshalb abgelehnt, weil diese nicht präzise, sondern weil diese für die Frage der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung unerheblich waren.

Ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht ergibt sich auch nicht daraus, daß das Berufungsgericht den Kläger nicht auf beweiserhebliche Tatsachen hingewiesen hat. Die Revision verkennt, daß § 139 ZPO dem Gericht nicht aufgibt, einer Partei zu einem schlüssigen Vortrag zu verhelfen. Die Bestimmung des § 139 ZPO hat nicht die Bedeutung, daß die Parteien von ihrer Pflicht, ihre Behauptungen genau zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, entlastet werden sollen.



- 8 -

IV. Da nicht ersichtlich ist, daß das Landesarbeitsgericht weitere für die Interessenabwägung wesentliche Umstände nicht berücksichtigt hat – was auch von der Revision nicht gerügt wird – war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Hillebrecht	zugleich für den	Roeper
	erkrankten Vorsit-	
	zenden Richter	
	Dr. Gröninger	

Schwarz

Baerbaum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)